
Infoblatt: Sozialversicherungsbeiträge bei pauschal versteuerten Betriebsveranstaltungen vermeiden

Zum Jahresende finden in vielen Betrieben wieder Betriebsveranstaltungen in Form einer Weihnachts- oder Jahresabschlussfeier statt.

Bis zum 31.12.2014 waren zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr bis zu einer Freigrenze von 110 € steuerfrei. Bei Überschreiten der Grenze war die gesamte Veranstaltung steuerpflichtig. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde diese Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt, sodass bei Überschreiten der 110 € Grenze nur der **übersteigende** Betrag steuerpflichtig wird. Dieser übersteigende Betrag kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden und war bisher sozialversicherungsfrei - unabhängig davon, wann die Meldung der pauschalen Lohnsteuer an das Finanzamt erfolgte.

Zum Thema Betriebsveranstaltungen haben wir Ihnen im Februar 2015 und im November 2015 bereits ausführliche Informationen zukommen lassen.

Im April 2016 haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen neu geregelt:

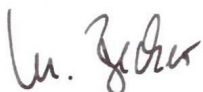
Eine im Nachhinein geltend gemachte Pauschalversteuerung der die 110 € Grenze übersteigenden Beträge bei einer Betriebsveranstaltung ist nur noch dann sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber die Meldung der Lohnsteuer bis spätestens zum 28./29. Februar des Folgejahres an das Finanzamt erstellt hat.

Versäumt der Arbeitgeber diesen Termin und meldet die pauschale Lohnsteuer später oder wird erst im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die Pauschalierung durchgeführt, fallen zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge an.

Fazit: Eine Pauschalierungsmöglichkeit alleine reicht für die Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr aus. Der Arbeitgeber muss die Pauschalierung tatsächlich in Anspruch nehmen – und zwar rechtzeitig bis spätestens zum 28./29. Februar des Folgejahres. Um zusätzliche Kosten in Form von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber somit bei jeder Betriebsveranstaltung prüfen, ob der 110 € Freibetrag überschritten wurde und wenn ja, die rechtzeitige Meldung der pauschalen Lohnsteuer vornehmen.

Gerne können Sie uns anrufen, wenn Sie hierzu Fragen haben.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker